

Forschungskolloquium SISCALT 2022

Abstract zum Dissertationsprojekt:

Zwischen Bilingualismus und Diglossie: zur italienisch-deutschen Rechtskultur in Südtirol am Beispiel der Strafgerichtspraxis

Vor etwas mehr als 100 Jahren wurde das vornehmlich deutschsprachige Südtirol durch den *Staatsvertrag von Saint-Germain-en-Laye* gemeinsam mit Welschtirol (heutiges Trentino) dem Italienischen Nationalstaat einverleibt, was zu bedeutenden sprachlich-kulturellen Veränderungen führte. Dies galt – trotz Resistenz in den 1920er Jahren – auch für die Strafrechtspflege. Zwar kamen die italienischen Kodexe erst ab 10.07.1922 zur Anwendung, wodurch bis zu diesem Datum weiterhin österreichisches Recht angewandt wurde und dies zumindest bis 1923 ausschließlich in deutscher Sprache. Doch sollte bei sonstiger Nichtigkeit laut königlichem Dekret vom 15. Oktober 1925, Nr. 1796 in allen Gerichtsbehörden ausschließlich auf Italienisch gesprochen werden; der Gebrauch anderer Sprachen wurde unter Strafe gestellt. Rechtsanwälte und Notare wurden ab 1926 dazu verpflichtet, eine Italienischprüfung abzulegen, um weiterhin praktizieren zu dürfen, während Richter bereits 1924 des Italienischen mächtig sein mussten.

So lebte das Deutsche zwar nach der Annexion (nicht ohne Mühe) zumindest bis 1926 in den Gerichtssälen fort, da bis Ende der 1920er Jahre zumindest Versuche unternommen wurden, einzelne Verfahrenshandlungen durch Kompromisslösungen weiterhin auf Deutsch zuzulassen, protokolliert und geurteilt wurde allerdings ab 1927 beinahe ausschließlich auf Italienisch. Sehr bitter war die neue Sprachlage bei Gericht für die große Mehrheit an deutschsprachigen Bürgern und Bürgerinnen, die ab 1930 laut neuer Strafprozessordnung bei mangelnden Italienischkenntnissen sogar selbst für die Dolmetscherkosten aufkommen mussten.

Man kann wohl davon ausgehen, dass die Umstellung auf eine unterschiedliche Rechtsordnung und Rechtssprache länger gedauert hat als ein knappes Jahrzehnt, waren doch bis 1919 sämtliche im Gerichtssprengel des Kreisgerichts Bozen aktiven Gerichtsbehörden formal deutschsprachig. Wichtig ist es allerdings hervorzuheben, dass das Italienische als Gerichtssprache – wenn auch nicht „landesüblich“ – durch die geografische Nähe zum italienischsprachigen Welschtirol zumindest nicht gänzlich unüblich war. Tatsächlich war insbesondere ab Ende des 19. Jahrhunderts durchaus nicht wenig italienischsprachiges Gerichtspersonal am Kreisgericht Bozen tätig gewesen, um die Jahrhundertwende wurden sogar ausnahmsweise einzelne Verfahren in dieser Sprache geführt, was für Aufruhr unter der mehrheitlich deutschsprachigen Bevölkerung sorgte. Auch die Landesgesetze des historischen Tirols wurden zweisprachig verfasst, Gesetzbücher und Prozessordnungen ins Italienische übersetzt, Urteile des italienischen Senats des Oberlandesgerichts Innsbruck und bis 1892 sogar des Obersten Gerichtshofes ergingen, wenn an eine italienischsprachige Behörde gerichtet, auch auf Italienisch.

Nach dem 2. Weltkrieg sah bis in die frühen 1970er Jahre ein Dekret aus 1960 (Dekret des Präsidenten der Republik (DPR) vom 3. Jänner 1960, Nr. 103) für die italienischen Staatsbürger deutscher Zunge das Recht vor, diese Sprache im Umgang mit den Gerichtsbehörden der Provinz Bozen zu verwenden und in dieser Sprache eine Antwort zu erhalten (Artt. 2 und 3). Verfahrenssprache blieb jedoch *de facto* Italienisch und in dieser Sprache wurde auch protokolliert, wodurch das Deutsche in der Gerichtspraxis lediglich ein „Schattendasein“ fristete. Nach gewaltsamen Unruhen wurde durch das 2. Autonomiestatut (DPR vom 31. August 1972, Nr. 670) die Gleichstellung der beiden Sprachen im öffentlichen Bereich festgelegt. Zudem wurde 1976 für Mitglieder des Richterstandes ein Zweisprachigkeitsnachweis als Voraussetzung für das Praktizieren in Südtirol eingeführt. Zu genaueren Ausführungen in Hinblick auf den Sprachgebrauch bei Gericht kam es allerdings erst durch ein weiteres DPR vom 15. Juli 1988, Nr. 574, welches 1993 in Kraft trat und ein einsprachiges Verfahren in beiden Sprachen sowie zweisprachige Verfahren vorsieht.

Wenn man die Wiedererrungenschaft eines Strafverfahrens in deutscher Sprache als Endziel dieser mühevollen Rückkehr zum Deutschen bei Gericht sehen möchte, so kann ab 1993 festgehalten werden, dass dieses Ziel erreicht wurde. Es ist kein Problem mehr als Verfahrenspartei ein Verfahren in der gewünschten Sprache (Deutsch oder Italienisch) zu beantragen. Doch diese Erörterung der Entwicklung der Gerichtspraxis in Südtirol ab 1919 kann nur ein recht einseitiges Bild über die eigentliche Stellung der deutschen Sprache bei Gericht, ihrer Rolle innerhalb einer stark vom Italienischen geprägten Rechtskultur und ihrer konkreten Anwendung durch juristische Praktiker geben. Es ist nämlich fraglich, ob die Ambitionen der deutschen Sprachgruppe in Südtirol, deren Verwirklichung man in einem deutschsprachigen Gerichtsverfahren sah und wohl weiterhin sieht, für das Strafverfahren in dieser Sprache nur von Vorteil war. Fraglich ist konkret, ob die mangelnde Beachtung wesentlicher Punkte, wie etwa die fachsprachliche Vorbereitung der Richter und die Ausarbeitung von Hilfsmitteln und Unterlagen auf Deutsch, die Entwicklung einer bilingualen Rechtskultur in der Südtiroler Gerichtspraxis wirklich gefördert hat.

Um dies begreifen zu können, gilt es, das Phänomen der Sprache in der Gerichtspraxis Südtirols in seiner historischen Entwicklung kritisch zu hinterfragen und dessen Funktionsweise empirisch zu untersuchen. Diesen zwei Aufgaben möchte sich die vorliegende Dissertation durch die Beantwortung folgender Forschungsfrage widmen:

„Inwiefern kann in Hinblick auf die Entwicklung der Gerichtspraxis in Südtirol von einer zweisprachigen Rechtskultur die Rede sein und in welchen Bereichen handelt es sich eher um juristische Diglossie?“

Zweisprachige Rechtskultur bezeichnet die Fähigkeit, sämtliche hermeneutische Prozesse und Handlungen, die den Richterberuf prägen, in beiden Sprachen auf einem vergleichbar hohen Niveau durchzuführen. Unter juristische Diglossie versteht man hingegen einen selektiven Sprachgebrauch, bei dem einzelne dieser Prozesse oder Handlungen überwiegend in einer bestimmten Sprache durchgeführt werden und dies auf mangelnde Kompetenz, Sprachhierarchie oder Gewohnheit zurückzuführen ist. Letztendlich lässt sich die Beantwortung dieser Frage in die historische Debatte zur „gerichtsüblichen“ Sprache miteinbeziehen, da das Deutsche seit spätestens 1993 ganz bestimmt in der Südtiroler Strafrechtspflege üblich ist, fraglich ist allerdings inwieweit und in welchen Bereichen. Drei Phasen sollen dabei erforscht werden.

Zu Beginn die ersten 7 Jahre nach der Annexion (1919-1926): Ein Zeitraum, bei dem es stärker zu betonen gilt, dass das Italienische zwar keine „landesübliche“ Sprache darstellte, aber zumindest bei Gericht keine völlig unübliche Sprache war. Hier soll genauer eruiert werden, inwieweit die Unfähigkeit der deutschsprachigen Bevölkerung Südtirols, sich ab 1919 dem neuen Sprachregime anzupassen, auch die Mitglieder des Richterstandes betraf. Dass das Italienische in der Gerichtspraxis zumindest im internen Verkehr gängig war, geht daraus hervor, dass bereits 1899 die Hälfte der Richter am damaligen Kreisgericht Bozen italienischsprachige waren. Es ist also notwendig in puncto Sprachgebrauch und Sprachkenntnis zwischen Richtern und dem Bevölkerungsspektrum Unterscheidungen vorzunehmen, die die Besonderheiten der richterlichen Praxis berücksichtigen. Hierfür werden Urteile aus dem besagten Zeitraum sowohl des Tribunals Bozen (*Tribunale di Bolzano*, heute Landesgericht Bozen), als auch verschiedener Präturen (*Preture*) auf ihre sprachlichen Besonderheiten hin überprüft. Es wird bei Einsicht dieses im Staatsarchiv Bozen (*Archivio di Stato di Bolzano*) aufbewahrten Quellenmaterials klar, dass bis Jahresmitte 1923 ausschließlich auf Deutsch geurteilt wurde. Gegen Ende des Jahres 1923 liegen hingegen vermehrt italienischsprachige Urteile vor; bestimmte Begriffe, Namen und Ortschaften werden italianisiert bzw. auf Italienisch angegeben. Dabei lässt sich trotz grundsätzlicher Beibehaltung vieler altösterreichischer Richter ein recht wechselhafter Übergang zur italienischen Gerichtssprache an den im Gerichtssprengel Bozen tätigen Gerichten feststellen. Diese Unterschiede und die sprachlichen Schwierigkeiten, die dieser Übergang zum Italienischen über eine kurzlebig bilinguale Rechtspraxis mit sich brachte, sollen

veranschaulicht werden. Anhand des Materials im Staatsarchiv Bozen – bestehend aus Urteilssammlungen aus den Jahren 1922-1926, Gerichtsaktensammlungen aus den Jahren 1919-1922 sowie Korrespondenzmaterial aus dem Zeitraum 1918-1920 – sollen bisherige Aufarbeitungen der Rolle des Sprachgebrauchs bei Gericht in Südtirol zu dieser Zeit, vorgenommen werden. Da dieses Thema von historischer Seite selten im Detail behandelt wird, soll in einem ersten Schritt eine deskriptive Veranschaulichung bestehender Sekundärquellen erfolgen, die anschließend anhand von Primärquellen kritisch gewürdigt werden. Methodisch ist dieser Ansatz insofern originell, als dass eine systematische Analyse von Urteilen und Aktenmaterial in Hinblick auf den Sprachgebrauch bisher nicht erfolgt ist und nur anhand fragmentierter Informationen Schlüsse gezogen wurden. Zudem wurde auch das Übergangsstadium von rein deutsch- zu rein italienischsprachiger Rechtsprechung in den Jahren 1923-1926 kaum thematisiert.

Zweitens der Zeitraum zwischen der formalen Gleichstellung beider Sprachen 1972 und der klärenden Durchführungsbestimmung im Jahre 1993: In diesen rechtlich unklaren 20 Jahren kann davon ausgegangen werden, dass es zu Kompromisslösungen und uneinheitlichen Sprachverwendungen gekommen ist, je nachdem, welchem Richter ein Fall zugewiesen wurde. Zwar gilt seit 1976 für angehende Richter die Pflicht, beide Sprachen zu beherrschen, doch blieben vorher eingestellte Richter im Amt, die unter Umständen wenig oder gar kein Deutsch konnten. Hier soll aufgrund der mangelnden Quellenlage mittels *oral history* die konkrete Anwendung der Normen zum Sprachgebrauch eruiert werden. Dafür soll ein ausführliches Interview mit dem ehemaligen Präsidenten des Landesgerichts Bozen geführt werden, der ab 1969 über 40 Jahre lang im Amt war und sich ausgiebig mit der Sprachthematik befasst hat. Dadurch soll die konkrete Rolle des Deutschen als Hilfssprache im Strafprozess erschlossen werden und inwieweit sie im behandelten Zeitraum in der richterlichen Praxis präsent war. Dieser methodische Ansatz bietet sich deshalb an, weil die Einsichtnahme in Verfahrensakten aus diesem Zeitraum nur begrenzt ein akkurates Bild über den Sprachgebrauch liefern kann, da erst ab 1993 das Deutsche als Prozess- Protokoll- und Urteilssprache offiziell wiedereingeführt wurde.

Der dritte Zeitraum ist der daran anschließende, somit 1993 bis 2022. Das Ziel dieser zeitgeschichtlichen Auseinandersetzung ist es, zu unterstreichen, wie wenig auf die fachsprachliche Vorbereitung der Richter eingegangen wurde. Hierbei steht ein empirischer Ansatz im Vordergrund, der Teilnehmerbeobachtung bei Verhandlungen, Interviews mit Richtern und Analyse deutschsprachiger Urteile, vorsieht. Methodisch soll das Hauptaugenmerk auf den gezielten Gebrauch einer der beiden Sprachen sowie auf den Wechsel in die andere Sprache liegen. Hierfür soll eine qualitative Analyse von Urteilen vorgenommen werden, bei der für jedes betrachtete Gericht jeweils zehn deutschsprachige Urteile herangezogen werden. Für Landesgericht und Oberlandesgericht sollen jeweils fünf aus den ersten 15 Jahren von 1993 bis 2007 und weitere fünf aus dem Zeitraum 2008-2021, in welchem möglicherweise das Verfassen deutschsprachiger Urteile bereits alltäglicher geworden ist, analysiert werden. Die Urteile der Friedensgerichte, welche ihre Tätigkeit erst Anfang der 2000er aufnahmen, sind erst ab 2007 verfügbar, daher wird hier keine Unterteilung in Zeiträume vorgenommen. Die Untersuchungselemente, nämlich Aufbau, Satzbau, Terminologie sowie direkte oder indirekte Übernahme aus dem Italienischen, sollen mit den typischen Merkmalen des italienischen Urteils verglichen werden. Besonders in Bezug auf die Übersetzung bzw. Umschreibung von Textstellen aus dem Italienischen in deutschen Urteilen sind quantitative Studien zur Rechtübersetzung, die zeigen, wie bestimmte Begriffe und Wendungen typischerweise übersetzt werden, wichtig.

Zum ambivalenten Status des Deutschen in der richterlichen Berufspraxis soll durch Semi-strukturierte Interviews mit Richtern auf die mangelnden Hilfsmittel (aktualisierte Übersetzungen, einheitliche Terminologie, klare Stilvorgaben beim Verfassen von Urteilen), den gerichtsinternen Gebrauch, die Bedeutung der zweisprachigen Ausbildung sowie den Einfluss dieser Elemente auf ein zweisprachiges Rechtsdenken prägnanter hingewiesen

werden. Dabei sollen jeweils drei Richter am Landesgericht und Oberlandesgericht sowie die in Südtirol tätigen Friedensrichter (*giudici di pace*) befragt werden. Kriterien der Auswahl sind Berufserfahrung, Ausbildung und erste Sprache. Dabei soll auch die konkrete Vorgehensweise durchleuchtet werden, die dem Verfassen eines deutschsprachigen Urteils unterliegt, ob etwa in jedem Fall zuerst der italienische Rechtstext herangezogen wird oder aber Vorbilder im deutschsprachigen Rechtsraum benutzt werden.

Den wichtigsten Teil der Arbeit soll eine ethnographische Erforschung der Rolle des Deutschen als Verhandlungssprache darstellen. Dies soll durch Teilnehmerbeobachtung bei Hauptverhandlungen am Landes- und Oberlandesgericht Bozen sowie an den sieben Friedensgerichten innerhalb der Provinz Bozen erfolgen. Dabei soll der Richter als Verhandlungsleiter gedeutet werden und sein Verhalten stets in der Gesamtbeobachtung besonders berücksichtigt werden. Das Hauptaugenmerk soll auf dem Phänomen des Codeswitchings und Codemixings liegen: wechseln die Verfahrensbeteiligten im Laufe der Verhandlung ins Italienische bzw. werden einzelne Begriffe, möglicherweise eben bestimmte Fachbegriffe oder Wendungen, innerhalb des deutschen Satzes dem Italienischen entnommen? Hierbei soll eruiert werden, ob, wann und weshalb in die andere Sprache gewechselt wird und ob der Richter sich auf den (temporären) Sprachwechsel einlässt. Da vielfach Urteile, die ihrer Bezeichnung nach einsprachig Deutsch sind, in der Würdigung der Rechtslage ganze Absätze auf Italienisch wiedergeben, sollen auch formal rein deutschsprachige Verhandlungen hinsichtlich der auf Italienisch getätigten – oder zumindest dem Italienischen entnommenen – Äußerungen überprüft werden. Diese „Abweichungen“ sind Großteils von der Durchführungsbestimmung und erläuternden Urteilen des italienischen Verfassungsgerichtshofs (*Corte Costituzionale*) geregelt und Teil der Physiologie des „einsprachigen“ Verfahrens, welches daher kaum voll und ganz einsprachig ist. Interessant ist aber eben, wie sich dies auf die Richterschaft auswirkt, ob hier ebenfalls die Sprache gewechselt wird und weshalb.

Literaturverzeichnis:

Angermeyer, P. (2015). *Speak English or what? : codeswitching and interpreter use in New York City courts*. Oxford University Press.

Arold Lorenz, N-L. (2021). A Summary: Portraying the Legal Culture and the European Human Rights Culture of the European Court of Human Rights and the European Court of Justice through Interviews. *Rechtsgeschichte – Legal History*, 29, 175–186.

Auckenthaler, A. (2017). *Entstehung und Entwicklung der Südtirol-Autonomie*. Bozen: Athesia.

Auer, P. (1984). *Bilingual Conversation*. John Benjamins.

Curtrotti Nappi, D. (2002). *Il problema delle lingue nel processo penale*. Giuffrè.

Coran, F. (2013). Processo penale e diritto alla lingua in Alto Adige-Südtirol, in Ruggieri u.a. (Hrsg.), *Processo penale, lingua e Unione Europea*. Cedam.

David, M. (2003). Role and functions of code-switching in Malaysian courtrooms. *Multilingua*, 22, 5-20.

Egen von, A. (1979). Die Stellung der italienischen Nationalität in Tirol bei Gericht unter dem alten Österreich. *Der Schlern*, 53(1), 41-47.

Fischel, A. (1910). *Das österreichische Sprachenrecht: eine Quellensammlung*. Irrgang.

Fontana, J. (1987). *Geschichte des Landes Tirol: 3- Die Zeit von 1848 bis 1918*. Athesia/

Tyrolia.

Ondelli, S. (2014). Drafting court judgments in Italy: history, complexity and simplification. In V. Bhatia, u.a. (Hrsg.), *Language and Law in Professional Discourse: Issues and Perspectives*. Palgrave.

Ramírez Pérez, S. & Vogenauer, S. (2021). Using Oral Methods for European Legal History: Methods, Sources, Projects. *Rechtsgeschichte- Legal History*, 29, 154–156.

Rega, L. (2000). Aspetti e problemi della traduzione delle formule di rito nell'ambito giuridico italo-tedesco. In D. Veronesi, *Linguistica giuridica italiana e tedesca/ Rechtslinguistik des Deutschen und Italienischen*. Unipress.

Reiter, I. (2001). Die Autochthonen Volksgruppen Österreichs: Ein Überblick über die Rechtslage von 1848 bis in die Gegenwart. *Forum historiae Iuris* (14. August 2001). <https://forhistiur.net/2001-08-reiter/?l=de>

Stourzh, G. (1985). *Die Gleichberechtigung der Nationalitäten in der Verfassung und Verwaltung Österreichs 1848 – 1918*. Österreichische Akademie der Wissenschaften.

Wei, L. (2005). "How can you tell?" - Towards a common sense explanation of conversational code-switching. *Journal of Pragmatics*, 37(3), 375-389.

Zanon, H. (2001): Spurensuche 1999. Die deutsche Sprache bei Gericht in Südtirol. In: Egger, Kurt u. a. (Hrsg.), *Die deutsche Sprache in Südtirol. Einheitssprache und regionale Vielfalt*. Bozen: Folio, 166.